

Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig am 25. Oktober 2005 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Verband führt den Namen „Trinkwasserzweckverband Zörbig“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 06780 Zörbig, Lange Strasse 34.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 7 GKG LSA. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Zörbig mit den Ortschaften Göttnitz, Löberitz, Quetzdölsdorf, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Schortewitz, Cösitz und Zörbig sowie die Stadt Südliches Anhalt mit den Ortschaften Riesdorf und Zehbitz.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit den in § 1 Absatz 4 genannten Ortschaften.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

Trinkwasserzweckverband Zörbig

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen. Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen, dass sie selbst gebildet haben. Im Vorgriff auf die Vermögensübertragung und bis zu deren vollständigem Abschluss werden dem Verband die betriebsnotwendigen Anlagen unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze zum Zwecke der Aufgabenerfüllung.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und erledigt die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat je eine Stimme bis 1000 Einwohner. Je weitere volle 1000 Einwohner erhält der Vertreter eine weitere Stimme. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt, im Falle der Ortschaften die amtliche Feststellung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes, zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter werden von den Räten der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter bzw. Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden. In diesem Falle sind gleichzeitig neue Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter bzw. Stellvertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet kraft Gesetzes und dieser Satzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen bzw. ihm übertragen worden sind.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung, der weiteren Satzungen sowie der Geschäftsordnung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig;
 2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seiner Nachträge, die Festsetzung der Verbandsumlagen sowie die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen;
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 4. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie des Verbandsgeschäftsführers;
 5. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes soweit sie einen Betrag von 10 TEUR überschreiten;
 6. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 7. die Auflösung des Verbandes;
 8. die Entscheidung über die Gründung von bzw. über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen;
 9. Verträge mit Verbandsvertretern oder mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert im Einzelfall den Betrag von 10 TEUR nicht überschreiten;
 10. die Aufnahme von Krediten;
 11. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen soweit sie den Betrag von 10 TEUR überschreiten. Abgaberechtliche und verwaltungskostenrechtliche Ansprüche sind hiervon ausgenommen, es wird auf die Nummern 14 bis 16 verwiesen.;
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung (Streitwert über 10 TEUR bzw. von grundsätzlicher Bedeutung);
 13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte soweit sie einen Betrag von 10 TEUR überschreiten;
 14. die Stundung von Forderungen ab 5 TEUR und über einen Zeitraum von 4 Jahren hinaus;
 15. die Niederschlagung befristet/unbefristet ab 2500 EUR;
 16. den Erlass von Forderungen ab 1500 EUR.
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgabe eines Arbeitgebers wahr.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend §14 Absatz 1 dieser Verbandsatzung. Die Regelung gilt nicht für eine außerordentliche Einberufung der Verbandsversammlung entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder Interesse einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 8

Beschlussfassung, Wahlen, Niederschriften

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen Beschlüsse nach § 5 Absatz 2 Ziffer 6 und 7 dieser Satzung sowie zur Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für welche die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für welche die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift

festgehalten werden. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung, vorliegen.

§ 9

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegen die Aufgaben, die ihm mittels Gesetz bzw. durch Verbandssatzung übertragen wurden, insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 10

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Die Verbandsversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers über einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall. Weitere Vertretungen können durch Vollmachtserteilung festgelegt werden.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über:
 1. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 10 TEUR;
 2. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes bis zu einem Betrag von 10 TEUR;
 3. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 10 TEUR;
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Streitwert im Einzelfall 10 TEUR nicht überschreitet;
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 10 TEUR;
 6. die Umschuldung von Krediten zum Auslaufen der Zinsbindung; die Verbandsversammlung ist in der nächst folgenden Verbandsversammlung darüber zu informieren;

7. die Stundung von Forderungen bis 5 TEUR und bis zu einem Zeitraum von 4 Jahren, die Niederschlagung befristet/unbefristet bis 2500 EUR und den Erlass von Forderungen bis 1500 EUR;
 8. Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes;
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese stellt den Jahresabschluss fest und beschließt entsprechend § 19 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 12

Finanzbedarf, Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes einmalige Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen sowie regelmäßige Benutzungsgebühren nach den besonderen Rechtsvorschriften von den Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen auf Grund besonderer Satzungen.
- (2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken.
- (3) Der Umlagenbedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes, im Falle von Ortschaften im Verhältnis zu den Einwohnern der Ortschaft des Verbandsmitgliedes ermittelt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt, im Falle der Ortschaften die amtliche Feststellung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres. Umlagebedarf und Verteilung werden im Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 13

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorsitzende der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch eine Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter www.tzv-zoerbig.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Eine entsprechende Hinweisbekanntmachung erfolgt unverzüglich im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Bekanntmachungen des Verbandes gemäß Satz 1 können in den Geschäftsräumen des TZV, Lange Str. 34, 06780 Zörbig während der Bürozeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (2) entfällt

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen sowie umfangreiche Texte und Tabellen (z.B. Wirtschaftspläne) selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen Ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Lange Straße 34, 06780 Zörbig ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung, gemäß Absatz 2, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 15

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatz 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 16

Beitritt, Ausschluss, Austritt

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Verbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlagen betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Dabei beträgt die Kündigungsfrist bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes 2 Jahre zum Jahresende. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes die Erfüllung der Aufgabe des Verbandes verhindert wird oder der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde.
- (6) Das Ausscheiden und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (7) Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgabe entfällt oder nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden kann oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist oder durch Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Trinkwasserzweckverband Zörbig übrig bleibt.
- (2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten, sowie die Übernahme der Bediensteten des Verbandes zwischen den Verbandsmitgliedern

vertraglich geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist über die Abwicklung einigen, in der Regel 6 Monate, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordern.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 20

Übergangsregelung

Bis zum Zeitpunkt der Wahl des Verbandsgeschäftsführers nimmt der Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Verbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dessen Aufgaben wahr.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (09.08.2008). Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (22.12.2012). Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (28.01.2023). Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (13.07.2024).

Zörbig,

Siegel

Verbandsvorsitzender des TZV Zörbig